



SCHULORDNUNG

Gestützt auf Art. 20 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz) vom 21. März 2012 erlässt der Schulverband Filisur-Bergün (im Folgenden Schulverband genannt) nachstehende Schulordnung.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Der Schulverband führt folgende Schulstufen:

- a) Kindergartenstufe
- b) Primarstufe

Die Verbandsgemeinden sind Mitglied im Verband Integration Albula (VIA).

Schulstufen

Art. 2

Die Schulpflicht richtet sich nach kantonalem Recht.

Schulpflicht

Art. 3

Der Schulverband gewährleistet auf der Kindergarten- und Primarstufe die kantonal vorgeschriebene Blockzeit.

Blockzeit

Art. 4

Der Schulverband bietet den auswärtigen Schülerinnen und Schülern einen Mittagstisch an.

Mittagstisch

Art. 5

Für die Anordnung und Umsetzung der sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich ist der Schulrat zuständig.

Sonderpädagogische
Massnahmen

Art. 6

Die Beurteilung sowie die Promotion und der Übertritt der Schülerinnen und Schüler erfolgt nach kantonalem Recht.

Beurteilung,
Promotion,
Übertritt

Art. 7

Als Entschuldigungsgründe für Absenzen gelten:

Absenzen

1. Krankheit, Unfall und Arztbesuche
2. Lawinengefahr oder unbegehbare Wege
3. Tod eines Familienangehörigen oder einer nahestehenden Bezugsperson.

Bei Absenzen von mehr als drei Tagen im Sinne von Ziff. 1 kann die Schulleitung auf Antrag einer Lehrperson von der gesetzlichen Vertretung der Schülerin oder des Schülers ein Arztzeugnis verlangen.

Muss aus einem anderen, voraussehbaren Grund der Unterricht versäumt werden, so hat die Schülerin oder der Schüler im Voraus ein Urlaubsgesuch einzureichen.

Urlaube bewilligen können:

- bis einen Tag die Klassenlehrperson
- bis drei Tage die Schulleitung
- bis fünfzehn Tage der Schulrat
- mehr als fünfzehn Tage das Amt für Volksschule und Sport.

Art. 8

Die schulfreien Tage werden im offiziellen Ferienplan festgehalten. Daneben wird jedem Schüler und jeder Schülerin ein Jokertag (oder zwei Halbtage) nach freier Wahl gewährt. Am ersten Schultag nach den Sommerferien und in der letzten Schulwoche vor den Sommerferien sowie an den Anlässen gemäss Art. 9 kann der Jokertag nicht bezogen werden.

Schulfreie
Tage,
Jokertag

Art. 9

Von der Schule organisierte Anlässe wie Chant da Stegla / Sternsingen, Schulweihnacht, Sporttage, Schulreisen etc. sind für alle Schüler obligatorisch.

Besondere
schulische
Anlässe

II. Lehrpersonen

Art. 10

Die Lehrpersonen sind Angestellte des Schulverbandes. Das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen wird unter Beachtung des kantonalen Rechts durch öffentlich-rechtlichen Vertrag begründet.

Anstellungsverhältnis

III. Schulleitung

Art. 11

Der Schulverband setzt eine Schulleitung ein.

Schulleitung

IV. Schulrat

Art. 12

Der Schulrat sorgt für die Durchsetzung der Schulgesetzgebung von Bund, Kanton, Gemeinden und Schulverband gemäss Art. 8 bis 12 der Verbandsstatuten. Neben den in den Verbandsstatuten aufgeführten Aufgaben obliegen ihm insbesondere:

Pflichten und
Kompetenzen

1. Behandlung von Beschwerden gegen Lehrpersonen;
2. Genehmigung der Stundenpläne auf Antrag der Schulleitung;
3. Genehmigung von täglichen Schul- und Sportanlässen sowie von Arbeits- und Lagerwochen;
4. Durchführung von Schulbesuchen während des Schuljahres;
5. Entscheid über die Anordnung und Aufhebung von sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich;
6. Organisation der sprachlichen Förderung fremdsprachiger Kinder gemäss Art. 39 des kantonalen Schulgesetzes;
7. Beurlaubung der Lehrpersonen für Konferenzen, Kurse, Hospitationen, Mitarbeit in Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie ausserschulische Tätigkeiten;
8. Behandlung von Einsprachen gegen Disziplinaentscheide der Lehrpersonen oder der Schulleitung;
9. Ausarbeitung von Vorlagen an die Gemeindeversammlungen zuhanden der Gemeindevorstände;
10. Entscheid über die Vorverlegung beziehungsweise den Aufschub des Eintritts in die Kindergarten- und Primarstufe;
11. Entscheid über die Fortsetzung des Schuljahres in einer unteren Klasse bei Überforderung des Kindes;
12. Entscheid betreffend des Überspringens einer Klasse;
13. Entscheid über den Schulausschluss eines Kindes während der obligatorischen Schulzeit;
14. Entscheid über die Aufnahme eines Kindes einer anderen Schulträgerschaft sowie über das Schulgeld;
15. Festlegung der Ferien – mit Ausnahme der Herbst- und Weihnachtsferien – in Absprache und Koordination mit den Schulräten der Region sowie Obligatorischerklärung besonderer Schulanlässe an schulfreien Tagen;
16. Erlass eines Reglements über Absenzen und Urlaub;
17. Erlass eines Pflichtenheftes für die Schulleitung;
18. Erlass eines Reglements über die Weiterbildung und den Weiterbildungsurlaub der Lehrpersonen und der Schulleitung;
19. Ahndung von Verstössen gegen Art. 68 des kantonalen Schulgesetzes.

V. Rechtspflege

Art. 13

Verfügungen und Entscheide der Lehrpersonen und der Schulleitung in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an den Schulrat weitergezogen werden.

Rechtsweg

Verfügungen und Entscheide des Schulrates in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement weitergezogen werden, sofern das kantonale Schulgesetz nichts Anderes bestimmt.

Negative Zuweisungsentscheide und Verfügungen betreffend Nicht-promotion beziehungsweise Promotion können innert zehn Tagen an das Amt für Volksschule und Sport weitergezogen werden. Das Amt kann ein besonderes Verfahren zur Einsprachebeurteilung vorsehen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 14

Diese Schulordnung tritt nach der Genehmigung durch das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement auf den 1. August 2013 in Kraft.

Inkrafttreten

Von der Gemeindeversammlung Filisur genehmigt am 22. Mai 2013.

Von der Gemeindeversammlung Bergün genehmigt am 27. Juni 2013.

Gemeinde Filisur
Der Präsident:

Der Kanzlist:

.....
Felix Schutz

.....
Remo Cereghetti

Gemeinde Bergün
Der Präsident:

Der Kanzlist:

.....
Peter Nicolay

.....
Daniel Gasner

Vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement genehmigt am 8. Oktober 2013.

Der Vorsteher:

Martin Jäger